

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 175/15 B

L 14 R 868/13 (Bayerisches LSG)
S 12 R 627/10 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2015 durch
die Berichterstatterin Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Akteneinsicht und Übersendung einer Kopie der in der
Gerichtsakte vorhandenen Vollmacht seiner ursprünglichen Prozessbevollmächtigten
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 1. Die Berichterstatterin ist zur Entscheidung über die Anträge gemäß § 165 iVm § 155 Abs 1, § 120 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuständig.
- 2 2. Der Antrag auf Akteneinsicht bzw auf Übersendung einer Kopie von Teilen der Akte gemäß § 120 Abs 1 und Abs 2 S 1 SGG ist abzulehnen, weil die beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.6.2014 unzulässig ist (*vgl Senatsbeschluss vom heutigen Tag*) und der Senat damit gehindert ist, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Die Akten sind danach unter keinem Gesichtspunkt geeignet, dem Rechtsschutz des Klägers im Wiederaufnahmeverfahren zu dienen (*vgl zB BFH Beschluss vom 21.8.2000 - V S 14/00 - Juris RdNr 8; BFH Beschluss vom 5.6.2000 - II K 1/00 - Juris RdNr 7; BFH Beschluss vom 19.5.1994 - VIII B 26/94 - Juris RdNr 4*).
- 3 3. Gegen die Versagung oder die Beschränkung der Akteneinsicht kann das Gericht angerufen werden; es entscheidet endgültig (§ 120 Abs 3 S 2 SGG).

